



VCI-Position zu:

Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Industriestrompreises

Kernbotschaften

- Ein außermärklich ausgestalteter Industriestrompreis kann ein effizientes Instrument zur dauerhaften Wahrung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit darstellen.
- Ein Industriestrompreis
 - hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Industrie sicherzustellen (Teilziel 1).
 - Darüber hinaus sollte ein Industriestrompreis die Transformation zu einer klimaneutralen Industrie unterstützen (Teilziel 2), da der hierzu notwendige Technologiewandel in der industriellen Produktion zusätzliche Kosten verursacht.
- Teilziel 1 erfordert die Indizierung des Industriestrompreises anhand eines Preiskorbs von Strom-Endpreisen für Industriekunden oder subsidiär preissetzenden Brennstoffen in Wettbewerbs-/Vergleichsmärkten.
- Die alleinige Orientierung des Industriestrompreises an der Wettbewerbsfähigkeit reicht aber nicht aus, wenn gemäß Teilziel 2 die Transformation zu einer klimaneutralen Industrie unterstützt werden soll.
- Teilziel 2 kann mit Anreizen für komplementäre Leistungen der Industrie für einen zusätzlichen Ausbau erneuerbarer Energien verknüpft werden.
- Der Industriestrompreis sollte auch auf selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen Wirkung entfalten.
- Der Industriestrompreis sollte die heute bestehenden Lieferbeziehungen und Preisbildungsmechanismen sowie andere Prinzipien des Strommarktes unverändert lassen.
- Die Realisierung des Industriestrompreises erfolgt über die Auszahlung von Zuschüssen durch eine dafür beauftragte neutrale Institution (z.B. staatliche Clearingstelle oder private Einrichtung wie EEX).
- Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der individuellen Belastung der Begünstigten mit staatlich induzierten Strompreisentgelten (z.B. Netzentgelte, Umlagen), während für den Strom-Commodity-Preis standardisierte Werte angesetzt werden.
- Die Finanzierung des Industriestrompreises kann mittels eines europäisch oder national bewirtschafteten staatlichen Fond erfolgen.

Ausgangslage und Motivation

Die deutsche Industrie sieht sich seit Jahren mit steigenden Strompreisen konfrontiert, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit zunehmend gefährden und i.W. auf drei Komponenten zurückzuführen sind:

- Anstieg des Börsenstrompreises durch den Einfluss des EUA-Zertifikatspreises im EU-ETS und künftig zusätzlich durch die regulatorisch erzwungene Stilllegung größtenteils abgeschriebener und daher relativ kostengünstiger Erzeugungskapazitäten (Kernkraft und Kohle).
- Steigerung der Netzentgelte insbesondere durch den Ausbau überwiegend fluktuierend einspeisender erneuerbarer Energien und das damit verbundene räumliche Auseinanderfallen von Lasterzeugung und Lastsenken, was kurzfristig kostspielige Engpassmanagementmaßnahmen (wie Redispatch) und mittelfristig weitere erhebliche Investitionen in den Netzausbau erfordert. Hinzu kommen Kosten für die Vorhaltung von Kraftwerksreservekapazität zum Ausgleich von Lücken in der EE-Stromerzeugung.
- Umlage diverser Kostenfaktoren aus der Energiewende auf den Strompreis (EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare-Lasten-Umlage etc.).

Unternehmen in internationale Wettbewerbsregionen wie West-China, Russland, Indien, USA, Türkei, Ägypten sind demgegenüber keiner signifikanten Emissionsbepreisung oder Mehrkosten aus dem Umbau des Energiesystems ausgesetzt. Im Gegenteil betreiben diese Regionen in vielen Fällen eine aktive Standortpolitik und gewähren ansässigen Grundstoff- und sonstigen Industrieproduzenten zusätzlich subventionierte Strompreise.

Die genannten Preistreiber in Deutschland werden zwar für einige Unternehmen bzw. einige Anlagen in Teilen kompensiert, da politisch unumstritten ist, dass wesentliche Wettbewerber innerhalb und außerhalb der EU diesen Kostenbelastungen nicht im selben Umfang ausgesetzt sind. Diese Kompensation ist jedoch nie vollständig, zwangsläufig nicht trennscharf und mit hohem administrativem Aufwand bei Industrieunternehmen, Behörden, Netzbetreibern, Energielieferanten etc. verbunden, dem keine Wertschöpfung gegenübersteht.

Daher stellt sich die Frage, ob ein Industriestrompreis, der die genannten Preiskomponenten im Wesentlichen ablöst, einen international wettbewerbsfähigen Strompreis effizienter garantieren kann (Top down) als die immer wiederkehrende Evaluierung diverser Ausnahmeregelungen für diverse Stromkostenbestandteile, welche immer erneut unter Wettbewerbsgesichtspunkten diskutiert und gerechtfertigt werden müssen (Bottom up).

Nachfolgend werden Grundprinzipien und Ausgestaltungsansätze für einen Industriestrompreis aus Sicht des VCI erörtert. Diese sollen als Ausgangsbasis für weiteführende Diskussionen zum Thema dienen.

Zielsetzung und Vergleichsmaßstab eines Industriestrompreises

Zielsetzung eines Industriestrompreises

Ein Industriestrompreis muss zumindest sicherstellen, dass **kein Kostennachteil gegenüber den relevanten Wettbewerbern im Weltmarkt entsteht (Teilziel 1)**. In Anbetracht der notwendigen Anstrengungen für eine Dekarbonisierung der Industrie und den damit verbundenen beträchtlichen Investitionen und Wettbewerbsnachteilen gegenüber Ländern und Regionen mit weniger ambitionierten Klimazielen sollte ein Industriestrompreis **zusätzlich die für eine Klimaneutralität der Industrie notwendige Transition unterstützen (Teilziel 2)**. Der Industriestrompreis muss auf die gesamte Industrie inkl. der Industrieparkbetreiber und insbesondere auch auf selbst erzeugte und selbst verbrauchten Strommengen Wirkung entfalten, sofern die Eigenstrom-Gestehungskosten oberhalb des Industriestrompreises liegen; es darf keine Rolle spielen, ob der Strom von Dritten bezogen oder selbst erzeugt und verbraucht wird.

Teilziel 1, Mindestfunktionalität eines Industriestrompreises: Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Industrie

Für einen Industriestrompreis mit dem Ziel der Herstellung wettbewerbsfähiger Bedingungen bilden Wettbewerbsmärkte einen geeigneten Vergleichsmaßstab. Allerdings hängt die Vergleichsreferenz von der Transparenz der zu vergleichenden Märkte ab.

Fall 1: Hinreichende Transparenz der Vergleichsmärkte

Sofern die Vergleichsmärkte **hinreichend transparent** sind, sind die **Strom-Endpreise für vergleichbare Letztverbraucher** in den Wettbewerbsländern bzw. -regionen heranzuziehen. Beispielhaft ist in Abbildung 1 der Strompreisindex der EEX im Vergleich zu Wettbewerbsmärkten dargestellt. Die dargestellten Indexpreise sind zwar keine Stromendpreise; dennoch sind diese geeignet, die Wettbewerbsnachteile gegenüber ökonomisch bedeutenden Vergleichsregionen aufzuzeigen. Die Indizes der Wettbewerbsmärkte zeigen eine analoge Entwicklung; je nach Beschaffung und Ausnahmen liegen die Stromkosten 10 bis 20 €/MWh unterhalb der EEX-Preise.

Zur Vermeidung umsetzungshemmender Komplexität sollte **keine Differenzierung des Industriestrompreises nach unterschiedlichen Produktgruppen oder Branchen** erfolgen. Um der Heterogenität industrieller Produkte gerecht zu werden, ist ein **Preiskorb** auf der Grundlage mehrerer Wettbewerbsmärkte zu bilden.

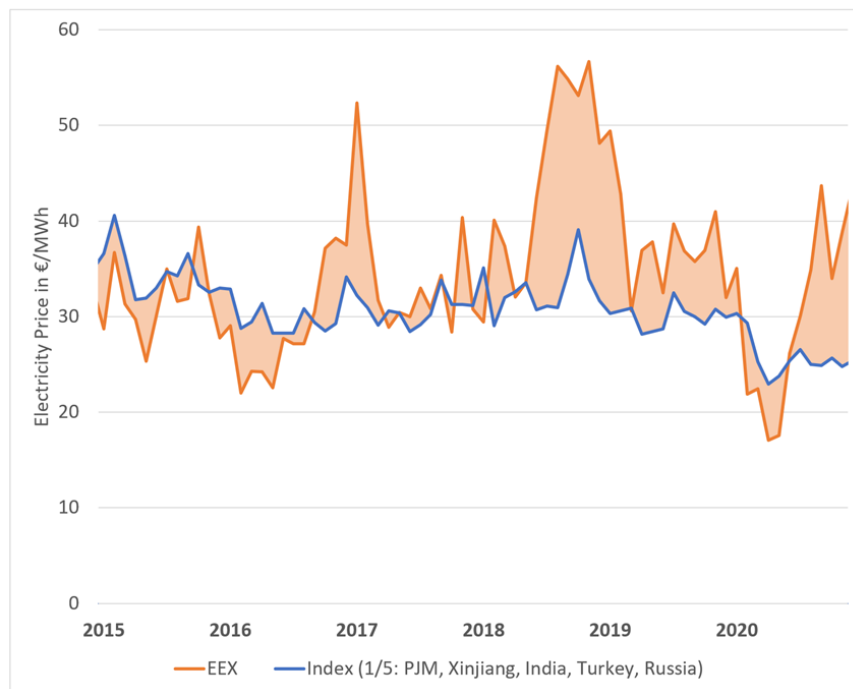


Abb. 1. Vergleich des EEX-Index mit gemittelten Indizes wichtiger Wettbewerbsregionen (USA, China, Indien, Türkei, Russland; Quelle: Wacker AG)

Fall 2: Unzureichende Transparenz der Vergleichsmärkte

Im Falle **unzureichender Transparenz** der Vergleichsmärkte wäre der Preiskorb statt auf Basis der Strom-Endpreise für vergleichbare Letztverbraucher anhand der Entwicklung **preissetzender Brennstoffe** in den Vergleichsmärkten, unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Treibhausgasemissions-Bepreisung zu bestimmen.

Ermittlung eines wettbewerbserhaltenden Industriestrompreises

Unabhängig von der anzuwendenden Fallgruppe ist eine turnusmäßige Überprüfung der Bemessung des Industriestrompreises und ggf. eine Nachjustierung durch eine staatliche Autorität, z.B. durch eine Statistikbehörde (EUROSTAT, Destatis), erforderlich. Dadurch kann auch eine Preisdynamik der Vergleichsmärkte in der Bemessung des Industriestrompreises abgebildet werden. Bei der Bestimmung des Verhältnisses von Industriestrompreis zum Vergleichsindex ist zu berücksichtigen, dass der Industriestrompreis regelmäßig höher zu bemessen ist als ein Vergleichsindex basierend auf Brennstoffkosten, da Energiewandlung und Stromvermarktung zusätzliche Kosten verursachen; ferner durch Berücksichtigung von Netznutzungs-entgelten und anderen Preisauflagen, die in den Vergleichsmärkten erhoben werden. Ebenso ist die Versorgungsqualität zu berücksichtigen. Ein wettbewerbserhaltender Industriestrompreis adressiert die **Unternehmensebene**.

Teilziel 2: Zusätzliche Unterstützung der Transformation zu einer klimaneutralen Industrie

Die Vermarktung nachhaltiger Produkte kann grundsätzlich Wettbewerbsvorteile generieren. Gegenwärtig und auf absehbare Zeit ist jedoch in der Breite des Konsumverhaltens eine zusätzliche Zahlungsbereitschaft für nachhaltige Produkte nicht in einem Umfang zu erwarten, welcher die für eine klimaschonende Produktion deutlich höheren Produktionskosten kompensieren könnte. Solange kein globaler CO₂-Preis oder keine adäquate konsumseitige Zahlungsbereitschaft für den Nachhaltigkeitsmehrwert besteht, erzeugt die auf deutscher und europäischer Ebene angestrebte Vorreiterrolle bei der Transition zu einer klimaneutralen Produktion daher einen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil. Maßstab für einen Industriestrompreis ist in diesem Fall **nicht der Strompreis wesentlicher Wettbewerbsregionen, sondern die erforderlichen Stromkosten, um die Produkte mit geänderten Produktionsverfahren klimaneutral und wettbewerbsfähig im Vergleich zu den konventionellen Produktionstechnologien herstellen** zu können. Beispielsweise kommt die Chemie Roadmap 2050¹ zu dem Ergebnis, dass für eine Dekarbonisierung der Chemie bei Beibehalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ein Strom-Endpreis i.H.v. 4 ct/kWh erforderlich ist. Ein solcher transitionsfördernder Industriestrompreis adressiert die **Anlagenebene**, da ein Industriestrompreis die Einführung neuer klimaschonender **Produktionsprozesse** und **-verfahren** unterstützt. Das Preisniveau liegt unterhalb eines Industriestrompreises zur alleinigen Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit (Teilziel 1).

Abwicklung und Finanzierung eines Industriestrompreises

Zur Wahrung eines wettbewerblichen europäischen Binnenmarktes sollte ein Industriestrompreis idealerweise europäisch ausgestaltet werden, d.h. die monetäre Kompensation sollte auf europäischer Ebene stattfinden. Ein mögliches Instrument zu der an der individuellen Belastung des Begünstigten orientierten Bemessung der Differenzzahlungen und somit des Industriestrompreises sind Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference).² Die Differenzzahlungen können durch eine beauftragte Institution, entweder aus dem privaten Sektor, wie die Energiebörse EEX oder einer staatlichen Clearingstelle an die Adressaten ausgezahlt werden. Die Zuschüsse werden auf der Grundlage standardisierter Strompreise und individuellen staatlich veranlassten Strompreiszuschlägen (inkl. Netzentgelte) bemessen, um Anreize für eine ökonomisch rationale Beschaffung aufrechtzuerhalten. Im Zuge der Ermittlung standardisierter Strompreise sind Konstellationen der gekoppelten Wärme- und Stromerzeugung zu unterstützen. Die Finanzierung kann mittels eines europäischen bewirtschafteten Fonds erfolgen.

¹ DECHEMA, FutureCamp (2019), [Roadmap Chemie 2050 - Auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen chemischen Industrie in Deutschland](#)

² Siehe auch: VCI (2020): VCI-Position zu [Carbon Contracts for Difference](#)

Verknüpfung eines transformationsunterstützenden Industriestrompreises mit Anreizen für einen zusätzlichen Ausbau erneuerbarer Energien

Ein Industriestrompreis muss sowohl wettbewerbliche Bedingungen herstellen (Teilziel 1) als auch die Transition zu einer treibhausgasneutralen Industrie unterstützen. Ausschließlich mit Bezug auf die transformationsunterstützende Funktion des Industriestrompreises (Teilziel 2) kann dieser mit Anreizen für komplementäre Leistungen der Industrie für einen zusätzlichen Ausbau erneuerbarer Energien verknüpft werden. Diesbezüglich schlägt der VCI die nachfolgend beschriebene **Glockenlösung** vor.

Ausgestaltung eines Anreizregimes zum Ausbau erneuerbarer Energien in Form einer Glockenlösung

Die diesem Ansatz zugrundeliegende „Glocke“ umfasst die **Gesamtheit der deutschen Industrie einschließlich der Industrieparkbetreiber und weiteren industriell tätigen Unternehmen mit abweichender sektoraler Zuordnung**; die entsprechenden Unternehmen sind **berechtigt ihren Strombedarf bzw. den Strombedarf ihrer klimaschonend ausgelegten Produktionsanlagen zum Industriestrompreis zu beziehen**.

Innerhalb der Glocke ist ein **Konsortium** zu etablieren, welches aus einer Teilmenge der deutschen Industrieunternehmen besteht. Die Konsortialpartner verpflichten sich innerhalb einer festzulegenden Frist zur Realisierung eines festzulegenden Ausbauziels nicht anderweitig geförderter erneuerbarer Energien (sog. zusätzlicher EE-Ausbau). Die Konsortialpartner werden zu anteiligen Förderbeiträgen zur Erreichung dieses Ziel verpflichtet und erhalten das Recht, **die grüne Eigenschaft der Stromerzeugung, die auf den konsortialen EE-Zubau zurückgeht, bilanziell zu nutzen**.

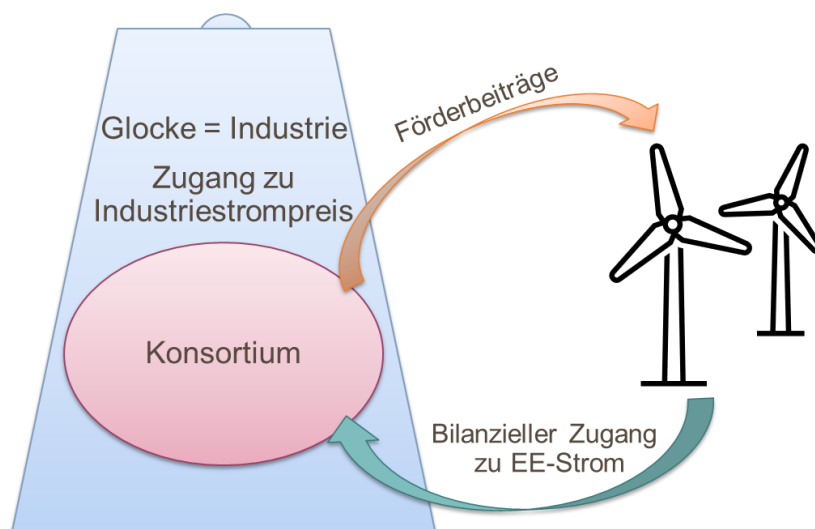


Abb. 2. Schematische Darstellung der „Glockenlösung“

Hierbei sollen individuelle Möglichkeiten der Förderung bezüglich des zusätzlichen EE-Ausbaus zulässig sein, z.B. direkte CAPEX-Beteiligung, langfristiger EE-Direktbezug (z.B. mittels Power Purchase Agreements), separater Erwerb von Herkunftsnachweisen oder vergleichbar unterstützende Maßnahmen zur Erfüllung des zusätzlichen EE-Ausbauziels. Der Beitritt zum Konsortium ist freiwillig. Beitrittsberechtigt sind alle der „Glocke“ zugehörigen Unternehmen. In Abbildung 2 sind diese Zusammenhänge schematisch dargestellt.

Die kartellrechtliche Compliance im Rahmen des Konsortiums ist zu wahren. Industrieunternehmen, die nicht Mitglieder des Konsortiums sind, haben unabhängig davon zwar Zugang zum Industriestrompreis; allerdings bleibt diesen Unternehmen die Möglichkeit der bilanziellen Nutzung der grünen Eigenschaft der konsortialen Stromerzeugung verwehrt.

Darüber hinaus müssen die Rahmenbedingungen für Eigenerzeuger und Eigenversorger weiterentwickelt werden. Hierzu gehört die Möglichkeit der Entwertung von Herkunftsnachweisen auch für Eigenversorger ohne Lieferverhältnis, d.h. die bilanzielle Zuordnung der grünen Eigenschaft muss auch für Eigenstrom ermöglicht werden.

Ansprechpartner: Dr. Alexander Kronimus

Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 (69) 2556-1967 | E kronimus@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.